

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von Swisscom für den Einkauf

### 1 Gegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend "AGB") regeln die allgemeinen Aspekte der Geschäftsbeziehung für sämtliche Lieferungen (inkl. Lizenzen, Güter, Werke) und Leistungen (nachstehend zusammen "Leistungen") des Lieferanten an Swisscom (Eigenbedarf oder Swisscom Kundenbedarf) mit Ausnahme von Personalverleihleistungen.

(2) Die Leistungen werden durch die gegenseitige Unterzeichnung von Vertragsurkunden oder über das Bestellwesen zwischen den Parteien vereinbart. Diese AGB sind integrierter Bestandteil der entsprechenden Verträge. Soweit nachfolgend auf "Vertrag" verwiesen wird, sind damit die vorgenannten Vertragsdokumente und diese AGB gemeint.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind explizit wegbedungen. Insbesondere sind von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen, auf die der Lieferant in Erklärungen, namentlich Angeboten, Auftragsbestätigungen, Datenträgern oder bei Software-Installationen hinweist (letztere auch dann, wenn bei der Software-Installation "Akzeptieren" oder dergleichen ausgewählt werden muss, damit die Installation technisch überhaupt möglich ist) nur dann gültig, wenn Swisscom sie ausdrücklich schriftlich akzeptiert hat. Sie gelten auch in diesem Fall nur für den jeweiligen Vertrag.

(4) Ist es für die Leistungserbringung durch den Lieferanten erforderlich, dass Swisscom oder ihre Kunden in eigenem Namen die Lizenz- oder Nutzungsbedingungen eines Drittproduktes akzeptieren, so hat der Lieferant dies im Vertrag offen zu legen und die entsprechenden Lizenz- oder Nutzungsbedingungen durch Swisscom vor Vertragsschluss genehmigen zu lassen.

### 2 Angebot des Lieferanten

(1) Das Angebot wird unentgeltlich gestützt auf die Angebotsanfrage von Swisscom erstellt. Weicht das Angebot von der Angebotsanfrage ab, so wird im Angebot ausdrücklich darauf hingewiesen.

(2) Das Angebot ist während der in der Angebotsanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von mindestens vier Monaten ab Eingang des Angebotes.

(3) Bis zur Vertragsunterzeichnung bzw. Annahme des Angebotes kann Swisscom die Vertragsverhandlungen bzw. die entsprechende Ausschreibung ohne finanzielle Folgen beenden.

### 3 Leistungen des Lieferanten

(1) Der Lieferant erbringt die Leistungen gemäss den Bestimmungen des Vertrages sowie nach anerkanntem und aktuellem Stand der Technik.

(2) Der Lieferant bemüht sich, seine Leistungen auch dann zu erfüllen, wenn Swisscom ihren vertraglich ver-

einbarten Beistell-, Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Diesfalls wird der Lieferant Swisscom umgehend schriftlich informieren und eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung der nicht oder nicht gehörig erfüllten Beistell-, Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten ansetzen und aufzeigen, welche Konsequenzen für Swisscom bei Nichterfüllung innert der angesetzten Nachfrist zu erwarten sind.

(3) Der Lieferant stellt Swisscom vollständige Dokumentationen, einschliesslich Bedienungs- und Installationsanleitungen und erforderliche Produktesicherheits-Nachweise zur Verfügung. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Dokumentationen zumindest in deutscher Sprache zu übergeben.

(4) Auf Verlangen von Swisscom führt der Lieferant Schulungen für Swisscom und/oder für Kunden von Swisscom durch. Art und Umfang sowie eine allfällige Vergütung werden separat vereinbart.

(5) Soweit der Vertrag keine konkreten Vorgaben enthält, ist der Lieferant in der Organisation der Leistungserbringung frei. Er ist jedoch verpflichtet, sich mit anderen Beteiligten und Swisscom abzustimmen, soweit das betreffende Projekt dies erforderlich macht.

### 4 Erfüllungsort

(1) Die Leistungen werden an dem im Vertrag genannten Erfüllungsort erbracht. Ist kein Ort bestimmt, so ist der Erfüllungsort je nach Leistung entweder der Installations- oder Lieferort oder, in Ermangelung dessen, am Sitz der Swisscom.

(2) Eine Lieferung von Gütern von ausserhalb der Schweiz erfolgt unter DAP (Incoterms 2010).

(3) Nutzen und Gefahr gehen mit Annahme der Lieferung am Erfüllungsort auf Swisscom über.

### 5 Anwendbare Gesetze und regulatorische Anforderungen

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass er bzw. seine Leistungen die anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Datenschutz-, Sicherheits-, Umweltschutz- und Gesundheitsanforderungen sowie Export- und Importvorschriften, inkl. derjenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, erfüllen. Er erbringt auf Verlangen von Swisscom jederzeit die erforderlichen Nachweise.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte, wonach eine Einhaltung der anwendbaren Gesetze und regulatorischen Anforderungen nicht erfüllt oder gefährdet sind, informiert der Lieferant Swisscom unverzüglich über diesen Umstand sowie die allenfalls bereits getroffenen Massnahmen (z.B. Rückruf).

(3) Der Lieferant informiert Swisscom vor Vertragsschluss über länderspezifische Zulassungsbestimmun-

gen und sorgt auf seine Kosten für alle vertraglich vereinbarten oder zur bestimmungsgemässen Nutzung der Leistung erforderlichen Zulassungen, Prüfungen und Bewilligungen. Ebenso teilt der Lieferant Swisscom schriftlich allfällige von ihm übernommene und auf Swisscom zu übertragende Verpflichtungen betreffend Wiederausfuhr mit. Werden Restriktionen aus Zulassungsbestimmungen oder betreffend Wiederausfuhr nicht oder erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, ist Swisscom berechtigt, vom Vertrag resp. vom betreffenden Vertragsteil zurückzutreten.

## **6 Beizug Dritter / Mitarbeiterereinsatz**

### **6.1 Beizug Dritter**

(1) Der Beizug Dritter (Subunternehmen, Sublieferanten, etc.) durch den Lieferanten, deren Austausch sowie die Änderung von Produktionsstandorten des Lieferanten sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Swisscom zulässig, wobei diese Zustimmung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden darf.

(2) Der Lieferant bleibt auch bei einem Beizug Dritter gegenüber Swisscom für das Erbringen der Leistungen verantwortlich und haftbar. Der Lieferant stellt sicher, dass alle erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen gegenüber Swisscom uneingeschränkt nachkommen kann.

### **6.2 Mitarbeiterereinsatz**

(1) Der Lieferant setzt nur sorgfältig ausgewählte und für die Vertragserfüllung geeignete, gut ausgebildete Mitarbeitende oder andere Hilfspersonen (nachstehend "Personal") ein. Auf Verlangen von Swisscom tauscht der Lieferant innert nützlicher Frist Personal aus, welches nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt oder auf andere Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigt.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer der Leistungserbringung über sämtliche notwendigen Bewilligungen für seine Tätigkeit und den Einsatz seines Personals bzw. der von ihm beigezogenen Dritten zu verfügen und sämtliche anwendbaren Gesetze einzuhalten. Darunter fällt insbesondere folgendes:

- Der Lieferant nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und sein Personal bei den Steuerbehörden und Sozialversicherungen vor. Swisscom schuldet für den Lieferanten und für dessen Personal keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen (bei Unfall, Krankheit, Invalidität, Tod usw.).
- Der Lieferant verpflichtet sich, beim Einsatz von ausländischen Staatsangehörigen sämtliche erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen und auf Verlangen von Swisscom vorzulegen.

(3) Bei Vor-Ort Einsätzen verpflichtet der Lieferant sich und seine Mitarbeiter, bzw. beigezogene Dritte zur Einhaltung aller diesen von Swisscom oder ihren Kunden zur Kenntnis gebrachten betrieblichen Vorschriften.

## **7 Vergütung und Spesen**

(1) In der Vergütung sind alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen enthalten, insbesondere Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Kosten für Instruktionen, Spesen und Nebenkosten, Lizenzgebühren (auch solche allfälliger Dritter), Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie öffentlichen-rechtliche Abgaben (z.B. vorgezogene Recyclinggebühren und Zölle) exkl. allfälliger Schweizer Mehrwertsteuer.

(2) Falls die Leistungen der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegen, wird der Lieferant seine Rechnungen gemäss den Vorschriften des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes ausstellen.

(3) Der Lieferant stellt Swisscom nach Abnahme oder Lieferung eine Rechnung. Für den Fall, dass die Vergütung für die Leistungen nach Aufwand erfolgt, schuldet Swisscom die Vergütung auf monatlicher Basis für die geleisteten Arbeiten. Die Rechnungstellung hat auf Basis von genehmigten Rapporten nach effektiv erbrachtem Aufwand zu erfolgen. Rapporte sind Swisscom vor Rechnungsstellung zur Genehmigung vorzulegen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Eingang der Rechnung.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer absehbaren Überschreitung einer vereinbarten Kostenschätzung Swisscom schriftlich zu benachrichtigen. Die Mitteilung hat spätestens vor dem Erreichen von 80 % der Kostenschätzung zu erfolgen. Die Mitteilung muss Angaben über den Grund der zu erwartenden Überschreitung sowie Angaben über den zusätzlichen Aufwand enthalten. Der Lieferant hat alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, dass die ursprüngliche Kostenschätzung eingehalten werden kann.

(5) Wurde ein Kostendach vereinbart so gilt dieses als verbindliche Preisobergrenze.

## **8 Informationspflichten**

Der Lieferant informiert Swisscom zeitnah über alle Umstände, Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für Swisscom oder ihre Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verträge oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

## **9 Abnahmeverfahren**

### **9.1 Allgemeines**

(1) Bilden Ergebnisse Gegenstand der vertraglichen Leistungen, ist die Leistungspflicht des Lieferanten erst mit Abnahme dieser Ergebnisse durch Swisscom erfüllt. Vor der Erklärung der Abnahme erfolgt eine Abnahmeprüfung durch Swisscom. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.

(2) Enthält der Vertrag in Bezug auf die Abnahme keine Fristen, so hat der Lieferant die Ergebnisse so rechtzeitig zur Abnahme bereitzustellen, dass eine Inbetriebnahme der Ergebnisse gemäss der vereinbarten Gesamtplanung sichergestellt werden kann.

(3) Vereinbaren die Parteien die Abnahme von Teilergebnissen, so erfolgt eine solche jeweils unter Vorbehalt der Schlussabnahme. Allfällige Erklärungen von Swisscom im Zusammenhang mit einer Abnahme von Teilergebnissen sowie die Bezahlung von Rechnungen stellen nicht eine rechtlich verbindliche Abnahme dar. Eine Abnahme des gelieferten Konzeptes erfolgt ebenfalls ausschliesslich unter dem Vorbehalt der Realisierbarkeit, deren Prüfung im Rahmen der Schlussabnahme erfolgt.

(4) Die Gewährleistungsfristen beginnen mit erfolgreicher Schlussabnahme.

(5) Findet keine Abnahmeprüfung statt, gelten die Lieferobjekte mit erfolgreicher produktiver Nutzung während mindestens 60 Tagen als abgenommen.

## 9.2 Abnahmekriterien

(1) Enthält der Vertrag keine Vorgaben, gemäss welchen die Abnahme erfolgt, ergeben sich die Abnahmekriterien aus den vertraglichen Leistungsbeschreibungen selbst. Fehlt eine detaillierte Leistungsbeschreibung, ergeben sich die Abnahmekriterien aus der bestimmungsgemässen Nutzung.

## 9.3 Scheitern der Abnahme

(1) Zeigt sich bei der Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt die festgestellten Mängel innert angemessener Frist und stellt das betroffene Lieferobjekt erneut zur Abnahme durch Swisscom bereit.

(2) Wird auch bei einer weiteren Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel festgestellt, ist Swisscom berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Alternativ kann Swisscom am Vertrag festhalten und vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten. Daneben hat Swisscom das Recht, weiterhin auf Behebung der erheblichen Mängel durch den Lieferanten zu bestehen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen oder den Quellcode und/oder die erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen heraus zu verlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

(3) Nicht erhebliche Mängel berechtigen Swisscom nicht zur Verweigerung der Abnahme, jedoch sind diese Mängel durch den Lieferanten innert einer durch Swisscom angesetzten, angemessenen Frist zu beheben.

## 10 Gewährleistung / Mängelrechte

### 10.1 Im Allgemeinen

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten und für die bestimmungsgemässe Nutzung vorausgesetzten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweisen sowie sämtliche Zusicherungen und vereinbarten Spezifikationen einhalten. Der Lieferant erbringt seine Leistungen fachmännisch und sorgfältig. Für Wartungs- und Pflegeleistungen sowie Betriebsleistungen (inkl. XaaS) gewährleistet der Lieferant zusätzlich die Einhaltung der vereinbarten Service Levels.

(2) Die Mängelrechte verjähren innert zwei Jahren seit Abnahme von Ergebnissen bzw. Annahme von Lieferungen, bei Standard-Software innert 180 Tagen ab Inbetriebnahme. Bei ersetzten oder ausgetauschten Geräten und auf reparierten Komponenten beginnt die entsprechende Gewährleistungsdauer neu zu laufen.

(3) Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden und die Mängelrechte verjähren entsprechend innert zehn Jahren.

(4) Mängel sind innert 60 Tagen nach Entdeckung zu rügen. Swisscom setzt dem Lieferanten zur Mängelbehebung eine angemessene Frist.

(5) Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch Swisscom bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### 10.2 Mängelrechte bei Kauf von Gütern und Lizenzen

(1) Liegt ein Mangel vor, hat Swisscom die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder kostenlos mängelfreie Güter zu verlangen (Ersatzlieferung). Ersatzlieferungen haben mit Gütern des gleichen Typs mit derselben oder einer neueren Version bei garantierter Kompatibilität zu erfolgen. Der Lieferant hat eine Ersatzlieferung grundsätzlich innert einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Meldung durch Swisscom am gewünschten Lieferort abzuliefern. Kann der Lieferant die Frist für eine Ersatzlieferung nicht einhalten, so hat er dies Swisscom unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Liegt ein Serienmangel vor, d.h. wenn mindestens 3% aller gleichen oder gleichartigen Güter (Modell-, Produktreihe, o.ä.) während der Gewährleistungsfrist dieselben oder gleichartige Defekte aufweisen, so ist der Lieferant zum Austausch aller Güter durch mängelfreie Güter mit denselben vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmalen innert angemessener Frist verpflichtet. Swisscom hat die Wahl, vom Lieferanten anstelle eines gesamten Austausches der Güter, eine Verjährungsverzichtserklärung für eine Dauer von mindestens zwei Jahren zu verlangen und vorerst nur für die fehlerhaften Exemplare Mängelrechte geltend zu machen, ohne auf eine spätere Geltendmachung des Anspruchs auf Austausch aller Güter zu verzichten.

### 10.3 Mängelrechte bei Wartungs- und Pflegeleistungen und Betriebsleistungen

Liegt ein Mangel vor, richten sich die Konsequenzen nach den Regelungen für werkvertragliche Leistungen (gemäss Ziff. 10.4), wobei an die Stelle des Vertragsrücktritts das Recht zur ausserordentlichen ganzen oder teilweisen Kündigung tritt. Zusätzlich kommen die vertraglich vereinbarten Konsequenzen für Service Level Verletzungen zur Anwendung.

### 10.4 Mängelrechte bei werkvertraglichen Leistungen

(1) Liegt ein Mangel vor, kann Swisscom zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Der Lieferant behebt den Mangel innert einer der Mangelursache angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung oder Neuprogrammierung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch

das Recht auf Neuherstellung oder Neuprogrammierung.

(2) Hat der Lieferant die verlangte Nachbesserung nicht, nicht erfolgreich oder nicht innert angemessener Frist vorgenommen, kann Swisscom nach ihrer Wahl entweder (a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen oder (b) den Quellcode und/oder die erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen oder (c) bei erheblichen Mängeln vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

### 10.5 Rechtsgewährleistung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass seine Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Der Lieferant wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Strebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen den Lieferanten an, hat dieser Swisscom unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht ein Dritter die Forderungen direkt gegenüber Swisscom oder ihren Kunden geltend, so beteiligt sich der Lieferant auf erstes Verlangen von Swisscom gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), welche Swisscom oder ihren Kunden aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Lieferant die vereinbarte Zahlung an den Dritten zu übernehmen, wenn der Lieferant dieser vorgängig zugestimmt hat.

(2) Wird Swisscom oder ihren Kunden aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche Dritter die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Lieferant die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Lieferant innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, kann Swisscom mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat Swisscom sowie ihre Kunden schadlos zu halten. Soweit Swisscom oder ihre Kunden die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten haben, sind die Ansprüche gegen den Lieferanten ausgeschlossen.

### 11 Verzug

(1) Hält der Lieferant einen als verzugsbegründend vereinbarten Termin (harte Meilensteine, Verfalltagsgeschäft) nicht ein, ist er automatisch in Verzug. In allen übrigen Fällen tritt der Verzug nach Ablauf einer von Swisscom in einer schriftlichen Mahnung (E-Mail ausreichend) angesetzten, angemessenen Nachfrist ein.

(2) Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er eine Zahlung, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Zahlung beträgt pro Verspätungstag 0.2 % der gesamten Vergütung (bei wiederkehrender Vergütung 0.2% einer Jahresvergütung), maximal jedoch pro Fall 10 % der gesamten Vergütung, respektive einer Jahresvergütung. Sie ist auch dann

geschuldet, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wird. Diese Zahlung entbindet den Lieferanten weder von seinen vertraglichen Leistungspflichten, noch vom Ersatz weiteren Schadens. Die Zahlung wird auf eine mit dem Verzug in Zusammenhang stehende Schadenersatzzahlung gemäss Ziffer 18 dieser AGB angerechnet, ist bei Verzug jedoch unabhängig von der Zuerkennung eines Schadenersatzes durch ein zuständiges Gericht geschuldet.

(3) Kommt Swisscom ihren Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, bemühen sich die Parteien, allfällige Terminrückstände aufzuholen. Soweit dies nicht möglich ist, führen durch Swisscom verschuldete Terminüberschreitungen zur Verschiebung der entsprechenden Termine.

## 12 Immaterialgüterrechte

### 12.1 Neu entstehende Immaterialgüterrechte

(1) Sämtliche im Rahmen der Vertragserfüllung neu entstehenden Immaterialgüterrechte, einschliesslich des Quellcodes und der vollständigen Dokumentation, gehen im Moment ihrer Entstehung unbelastet und frei von Rechten Dritter auf Swisscom über. Der Lieferant verpflichtet sich und beigezogene Dritte, alle dafür erforderlichen Handlungen vorzunehmen und entsprechende Rechtserklärungen im erforderlichen Umfang formgerecht abzugeben. Damit verbundene Kosten sind mit der Vergütung abgegolten.

(2) Entstehen im Rahmen der Vertragserfüllung Immaterialgüterrechte an Erweiterungen von Standardsoftware und räumt Swisscom dem Lieferanten die Eigentumsrechte daran ein, behält Swisscom auf jeden Fall die gleichen Nutzungsrechte an den Erweiterungen wie an der Standardsoftware. Zudem hat der Lieferant die Wartung dieser Erweiterungen im gleichen Umfang wie für die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung zu leisten.

### 12.2 Vorbestehende Immaterialgüterrechte

(1) An vorbestehenden Immaterialgüterrechten, welche in der Leistung des Lieferanten enthalten oder für die bestimmungsgemässe Nutzung der Leistung notwendig sind, erwirbt Swisscom, soweit im Vertrag nicht anders geregelt, das zeitlich unbeschränkte, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung für sich selbst wie auch zur Erbringung von Leistungen oder zur Einräumung von Nutzungsrechten an ihre Kunden.

(2) Bei einem zeitlich unbeschränkten Nutzungsrecht an vorbestehenden Immaterialgüterrechten sind Swisscom bzw. ihre Kunden zur Weiterveräusserung der erworbenen Nutzungsrechte an Dritte befugt, soweit Swisscom bzw. ihre Kunden die eigene Nutzung daran aufgeben.

(3) Swisscom und ihre Kunden können zu Sicherungs- und Archivierungszwecken Kopien von immaterialgüterrechtlich geschützten Leistungen erstellen.

(4) Bezieht Swisscom beim Lieferanten Software-Lizenzen, erwirbt Swisscom für sich bzw. für ihre Kunden neben dem Recht zur Nutzung der Software auf der im Vertrag vorgesehenen oder für die bestimmungsgemässe Nutzung der Software notwendigen Hardware

auch das Recht zu deren Nutzung auf Nachfolgesystemen. Während eines Ausfalls dieser Hardware sind Swisscom, bzw. ihre Kunden berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.

(5) Bezieht Swisscom beim Lieferanten Betriebsleistungen (inkl. XaaS), bzw. Wartungs- und Pflegeleistungen, erwirbt Swisscom für sich bzw. für ihre Kunden an allen Leistungen (insbesondere an neuen Versionen, Patches, Updates, Upgrades, Features, Funktionalitäten und Erweiterungen des zu wartenden Gegenstandes) ohne zusätzliche Vergütung die gleichen Rechte wie am Gegenstand des Betriebs-, bzw. Wartungs und Pflegevertrages.

(6) Der Lieferant gewährleistet, dass er über die entsprechenden Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

### 13 Free- und Open Source Software

Beinhaltet die Leistung des Lieferanten Free- und Open Source Software (nachfolgend "FOSS"), gilt bei Lieferung und während des gesamten Lifecycles der Leistung (z.B. Updates, Upgrades) folgendes:

#### 13.1 FOSS Pflichten des Lieferanten

(1) Der Lieferant verpflichtet sich zur vollständigen Lizenzdokumentation. Diese beinhaltet mindestens den Namen des Urhebers, Namen und Version der FOSS (z.B. bootstrap-3.3.6.zip), die anwendbare FOSS Lizenz (z.B. MIT) sowie die Herkunft der FOSS (z.B. Link auf Github). Swisscom ist berechtigt, auf diese Information zu verweisen oder diese zu reproduzieren.

(2) Sofern der Lieferant Produkte oder Services im Auftrag von Swisscom entwickelt, bedarf die Verwendung von FOSS Komponenten unter FOSS Lizenzen, welche die Verpflichtung enthalten, Modifikationen und/oder abgeleitete Werke unter dieselben Lizenzbedingungen zu stellen (z.B. Weak Copyleft bei MPL v2, Strong Copyleft bei GPL, etc.) einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Swisscom. Hiervon ausgenommen ist nicht modifizierte FOSS unter LGPL mit geeignetem Shared-Library-Mechanismus im Sinne von Ziffer 4(d)(1) LGPL v3 und unter anderen Lizenzen mit Weak Copyleft.

(3) Soweit die Offenlegung des Quellcodes (ggf. inkl. Modifikationen) der FOSS durch die anwendbare Lizenz gefordert wird (z.B. MPL v2), verpflichtet sich der Lieferant zudem, den Quellcode entweder als Bestandteil der Software, als Download oder auf einem physischen Medium (z.B. CD/DVD) offen zu legen.

#### 13.2 FOSS Gewährleistung des Lieferanten

(1) Der Lieferant gewährleistet:

- dass alle anwendbaren Lizenzen der eingesetzten FOSS kompatibel zueinander sind und keine Lizenzkonflikte vorliegen,
- dass alle Lizenzverpflichtungen der anwendbaren Lizenzen der eingesetzten FOSS eingehalten sind (z.B. Code-Anpassungen sind kommentiert; Lizenztexte, Copyright-Statements, Notice-Files sind bereitgestellt und für Nutzer zugänglich, etc.), und

- dass die Verwendung der in der Leistung enthaltenen FOSS nicht dazu führt, dass eine in der Leistung oder in einem Swisscom-Produkt genutzte proprietäre Software den Bedingungen einer FOSS-Lizenz unterfällt (mit Ausnahme einer vorherigen schriftlichen Genehmigung gemäss Ziffer 13.1 dieser AGB).

### 14 Schnittstelleninformationen

Der Lieferant legt Swisscom alle notwendigen Schnittstelleninformationen unentgeltlich offen, welche Swisscom oder ihre Kunden für den Betrieb (inkl. Wartung und Weiterentwicklung) der Hard- und Software bzw. deren Verbindung mit anderen Komponenten (Interoperabilität) benötigen. Swisscom und ihre Kunden erhalten das Recht, Kopien anzufertigen, soweit zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich. Jede ganze oder teilweise Kopie hat die im Original vorhandenen Schutzrechtsvermerke zu tragen. Die Immaterialgüterrechte des Lieferanten bleiben durch diese Offenlegung unberührt. Swisscom ist berechtigt, die Schnittstelleninformationen unter Auferlegung der in den vorliegenden AGB bestehenden Geheimhaltungspflichten Dritten offen zu legen, sofern der Dritte verpflichtet wird, die Informationen nur für Swisscom oder ihre Kunden zu verwenden.

### 15 Geheimhaltung und Datenschutz

#### 15.1 Vertragliche Geheimhaltungspflichten

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle weder offenkundigen noch allgemein zugänglichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge oder mit der Vertragsbeziehung über die andere Partei oder über die Kunden und Geschäftsbeziehungen der anderen Partei erfahren, vertraulich zu behandeln.

(2) Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen ihren Mitarbeitenden, anderen Hilfspersonen und beigezogenen oder anderen Dritten nur soweit zugänglich zu machen, wie die Verträge dies den Parteien erlauben oder die andere Partei dies vorab schriftlich genehmigt. Swisscom ist berechtigt, die Informationen innerhalb der Swisscom Gruppe, an beauftragte Dritte im In- und Ausland und - soweit im Rahmen der Vertragsanbahnung und -erfüllung erforderlich - an ihre Kunden weiterzugeben.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht wurden;
- allgemein bekannt sind, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Beschränkungen der Weitergabe bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen.

(4) Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf bereits vor Vertragsabschluss ausgetauschte Informationen und dauert nach Vertragsende an, solange ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse einer Partei oder ihrer Kunden besteht i.d.R. für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(5) Jegliche Publikationen einer Partei betreffend das Vertragsverhältnis oder über spezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

### 15.2 Gesetzliche Geheimhaltungspflichten

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Informationen von Swisscom oder ihren Kunden, die durch gesetzliche Geheimhaltungspflichten geschützt sind, geheim zu halten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis von Swisscom und ihrer Kunden, das Fernmeldegeheimnis, das Bankkundengeheimnis, das Amtsgeheimnis, die Verschwiegenheitspflichten gemäss Sozialversicherungsrecht und das Datenschutzgesetz sowie das Verbot zur Ausnützung von Insiderinformationen und Kursmanipulationen gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz.

(2) Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Verletzung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

### 15.3 Datenschutz

(1) Soweit die von Swisscom oder ihren Kunden dem Lieferanten zugänglich gemachten oder von diesem einsehbare Personendaten gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unterstehen, gewährleistet der Lieferant die Einhaltung sämtlicher damit verbundener Pflichten.

(2) Zweck, Gegenstand und Modalitäten der Bearbeitung von Personendaten werden im Vertrag geregelt. Soweit der Vertrag nicht explizit die Bearbeitung von Personendaten im Ausland erlaubt, gilt eine Erlaubnis für deren Bearbeitung ausschliesslich in der Schweiz.

### 15.4 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen zugänglich gemachten oder von ihnen einsehbaren Informationen und Personendaten der anderen Partei oder deren Kunden ausschliesslich soweit für die Abwicklung des Vertrages notwendig zu bearbeiten.

(2) Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei Informationen und Personendaten offenlegen, wenn und soweit die Offenlegung aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die andere Partei - soweit dies gesetzlich zulässig ist - vorgängig schriftlich über die Offenlegung informiert wird, die offenlegende Partei mit der anderen Partei in Bezug auf die Art und Weise der Offenlegung zusammenarbeitet und alle angemessenen Massnahmen und Rechtsbehelfe ergreift, um der Herausgabe entgegenzuwirken und die vertrauliche Behandlung der offenzulegenden Informationen zu erreichen.

(3) Für die Abwicklung des Vertrages und Pflege der Geschäftsbeziehung nicht mehr benötigte Informationen und Personendaten sind zu löschen, soweit nicht zwingende gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Jede Partei wird in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Informationen und Personendaten ergreifen.

(4) Verletzt eine Partei oder deren Mitarbeiter, andere Hilfspersonen oder beigezogene Dritte vorstehende Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflichten, so schuldet die verletzende Partei der anderen Partei für jeden Verletzungsfall eine Zahlung in der Höhe von CHF 50'000, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Zahlung entbindet die verletzende Partei weder von den vorstehenden Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten, noch vom Ersatz weiteren Schadens. Die Zahlung wird auf eine mit der Geheimhaltungs- oder Datenschutzverletzung in Zusammenhang stehende Schadenersatzzahlung gemäss Ziffer 18 dieser AGB angerechnet, ist bei Verletzung der Geheimhaltungs- oder Datenschutzpflicht jedoch unabhängig von der Zuerkennung eines Schadenersatzes durch ein zuständiges Gericht geschuldet.

## 16 Systemzugriff

(1) Zugang und Zugriff auf Systeme und das Netzwerk von Swisscom oder ihren Kunden sind ausschliesslich unter Verwendung der von Swisscom explizit zur Verfügung gestellten Zugriffswege und Zugriffsmittel gestattet.

(2) Greift der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung auf Systeme oder das Netzwerk von Swisscom oder ihren Kunden zu, verpflichtet er sich die Bestimmungen des Security Anhangs und allfälliger weiterer relevanter Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Pflichten den beigezogenen Dritten entsprechend vertraglich zu überbinden.

(3) Die Parteien bezeichnen im Vertrag die jeweiligen Zugriffsverantwortlichen auf beiden Seiten.

## 17 Leistungen nach FINMA RS 2018/3

(1) Soweit der Lieferant als Unterakkordant von Swisscom für Swisscom Kunden Leistungen erbringt, welche im Sinne des FINMA Rundschreibens 2018/3 (Outsourcing - Banken und Versicherer) als wesentliche Funktionen zu qualifizieren sind oder soweit er Zugriff auf Bankkundendaten hat, verpflichtet sich der Lieferant, alle Pflichten des FINMA Rundschreibens 2018/3 und die diesbezüglichen Pflichten aus dem FINMA Rundschreiben 08/21, insbesondere Anhang 3, einzuhalten. Ebenso hat er sämtliche Zusicherungen abzugeben und Informationen offenzulegen, welche zur Erfüllung der genannten Rundschreiben erforderlich sind.

(2) Diesbezüglich steht Swisscom und deren Gruppengesellschaften, deren interner Revision und externen Prüfgesellschaft, dem Endkunden und dessen interner Revision und externen Prüfgesellschaft sowie der FINMA das jederzeitige und ungehinderte Einsichts- und Prüfrecht (Auditrecht) zu.

(3) Ebenso gewährt der Lieferant dem jeweiligen Endkunden der Leistung ein Weisungs- und Kontrollrecht, insbesondere auch bezüglich einer Inventarisierung.

(4) Der Lieferant darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen keine Dritte (insbesondere Subunternehmer) beiziehen oder austauschen, soweit diese nicht durch Swisscom ausdrücklich vorgängig schriftlich genehmigt wurden. In Abweichung von Ziffer 6.1 Abs. 1 dieser AGB kann diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(5) Der Lieferant muss beigezogenen Dritten alle Pflichten und Zusicherungen überbinden, die zur Erfüllung der genannten FINMA Rundschreiben erforderlich sind.

## 18 Haftung

(1) Bei Vertragsverletzungen haften die Parteien für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden, sowie für Personenschäden, bei Verletzung von Schutzrechten Dritter, bei Verletzung von Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen, bei Verletzung von Vorschriften zur Produktesicherheit und bei Verletzung von Bestimmungen des Security Anhangs sowie weiterer Sicherheitsbestimmungen (inkl. Verletzung von Zugriffsbedingungen auf Systeme und das Netzwerk von Swisscom oder ihren Kunden) ist die Haftung nicht beschränkt. In allen anderen Fällen ist die Haftung auf CHF 500'000 pro Vertrag beschränkt. Ist jedoch der Vertragswert höher, gilt dieser Vertragswert als Haftungslimite, wobei für Dauerschuldverhältnisse der Vertragswert drei Jahresvergütungen entspricht.

(2) Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

(3) Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für ihr eigenes.

## 19 Beurteilung von Lieferrisiken und Nachhaltigkeit, Auditrechte

(1) Auf Verlangen von Swisscom wird der Lieferant Swisscom alle zur Beurteilung von Lieferrisiken notwendigen Angaben bekannt geben. Zudem wird der Lieferant auf Verlangen von Swisscom ein Assessment betreffend Corporate Social Responsibility auf einer von Swisscom zu bestimmenden Plattform durchführen. Die hierfür anfallenden Aufwände und Kosten trägt der Lieferant.

(2) Swisscom oder ein entsprechend beauftragter und den Geheimhaltungspflichten unterstellter externer Prüfer ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages mittels eines Audits während der üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen. Der Lieferant wird die hierfür benötigten Informationen, Dokumentationen und Zutritte unter Wahrung der gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten gegenüber anderen Kunden des Lieferanten bereitstellen. Der Audit ist mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich mit Angabe des Auditgegenstandes anzukündigen.

(3) Jede Partei trägt ihre intern anfallenden Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Audit selbst. Externe Kosten im Zusammenhang mit einem von ihr beauftragten Prüfer übernimmt grundsätzlich

Swisscom. Sofern der Audit zeigt, dass der Lieferant Vertragspflichten verletzt hat, hat der Lieferant, nebst allfälligen Ansprüchen aus der Vertragsverletzung, auch die externen Kosten von Swisscom für den von ihr beauftragten Prüfer zu übernehmen. Ohne begründeten Anlass wird Swisscom solche Audits nicht mehr als einmal pro Jahr durchführen. Als begründeter Anlass gelten namentlich auch Auditoranforderungen aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben seitens der Kunden von Swisscom oder deren Aufsichtsbehörden, soweit diese die Leistungen des Lieferanten ebenfalls betreffen.

## 20 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die vertraglichen Laufzeiten und Kündigungsmodalitäten gelten unter Vorbehalt des Rechts zur ausserordentlichen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigen Gründen.

(2) Als wichtige Gründe für die jeweils betroffene Gegenpartei gelten insbesondere:

- Die Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften oder vertraglicher Geheimhaltungspflichten und Datenschutzbestimmungen sowie wesentlicher Security Vorschriften, insbesondere unerlaubte Zugriffe auf Systeme und das Netzwerk von Swisscom oder ihren Kunden durch den Lieferanten oder beigezogene Dritte;
- Die Nichteinhaltung von bzw. der Verstoss gegen aufenthalts-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen oder gegen das Arbeitsvermittlungsgesetz durch den Lieferanten;
- Die amtliche Publikation der Konkursöffnung oder Nachlassstundung einer Partei.

(3) Dauerschuldverhältnisse sind mangels anderer Abrede im Vertrag unbefristet. Unbefristete Dauerschuldverhältnisse können von Swisscom unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat und vom Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, jeweils auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Wurde im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.

## 21 Folgen der Beendigung

(1) Unabhängig vom Beendigungsgrund verpflichtet sich der Lieferant, Swisscom bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsvorbereitungen im Leistungsbereich des Vertrags zu unterstützen.

(2) Erbringt der Lieferant auf Anweisung von Swisscom im Vertrag nicht erfasste oder darüberhinausgehende Leistungen oder Leistungen über den Beendigungszeitpunkt hinaus, gelten auch dafür die vertraglich vereinbarten Konditionen.

## 22 Leistungsänderungen

(1) Wünscht eine Vertragspartei eine Änderung von Vertragsleistungen, teilt sie dies der anderen Partei schriftlich mit. Die andere Vertragspartei gibt unverzüglich bekannt, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese insbesondere auf die zu erbringende Leistung sowie auf Vergütung und Termine hat. Der Lieferant darf Änderungsanträge von Swisscom nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter seiner Leistung gewahrt bleibt.

(2) Die Leistungsänderung und eine allfällige Anpassung von Vergütungen, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet.

## 23 Weitere Bestimmungen

(1) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes. Soweit im Vertrag Schriftlichkeit gefordert ist, gelten von Swisscom anerkannte, vergleichbare Signaturservices von Vertrauensdiensteanbietern als ausreichend.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft oder rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

(3) Sämtliche Unternehmungen der Swisscom Gruppe, inklusive der Muttergesellschaft Swisscom AG, können zu den Konditionen des Vertrages Leistungen beziehen. Als Unternehmen der Swisscom Gruppe gelten alle Unternehmen an welchen Swisscom AG direkt oder indirekt mindestens 50 % der Kapital- und Stimmrechte besitzt.

(4) Das Vertragsverhältnis sowie Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit befreiender Wirkung auf einen Dritten übertragen oder an einen Dritten abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.

(5) Soll die Übertragung oder Abtretung auf eine Unternehmung der Swisscom Gruppe erfolgen, gilt die Zustimmung als erteilt, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung durch Swisscom unter Angabe wichtiger Gründe schriftlich widerspricht.

## 24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Die Vertragsbeziehung der Parteien untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.

(2) Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung der

Parteien wird ausschliesslich der Sitz von Swisscom vereinbart. Swisscom darf den Lieferanten jedoch auch an dessen Sitz belangen. Vorbehalten bleibt zudem die Einreichung einer Streitverkündungsklage von Swisscom gegen den Lieferanten vor dem Gericht des Hauptprozesses in der Schweiz.